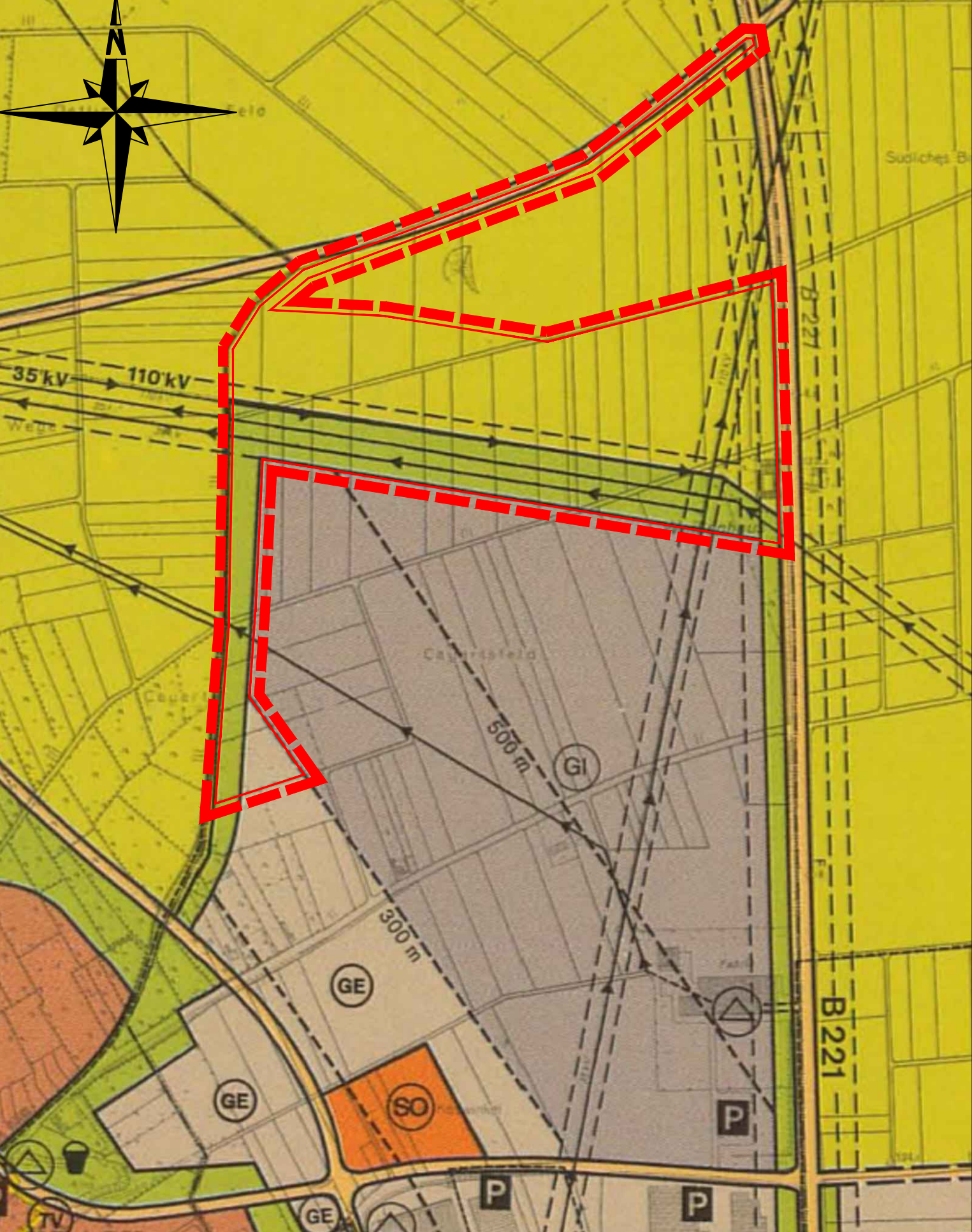
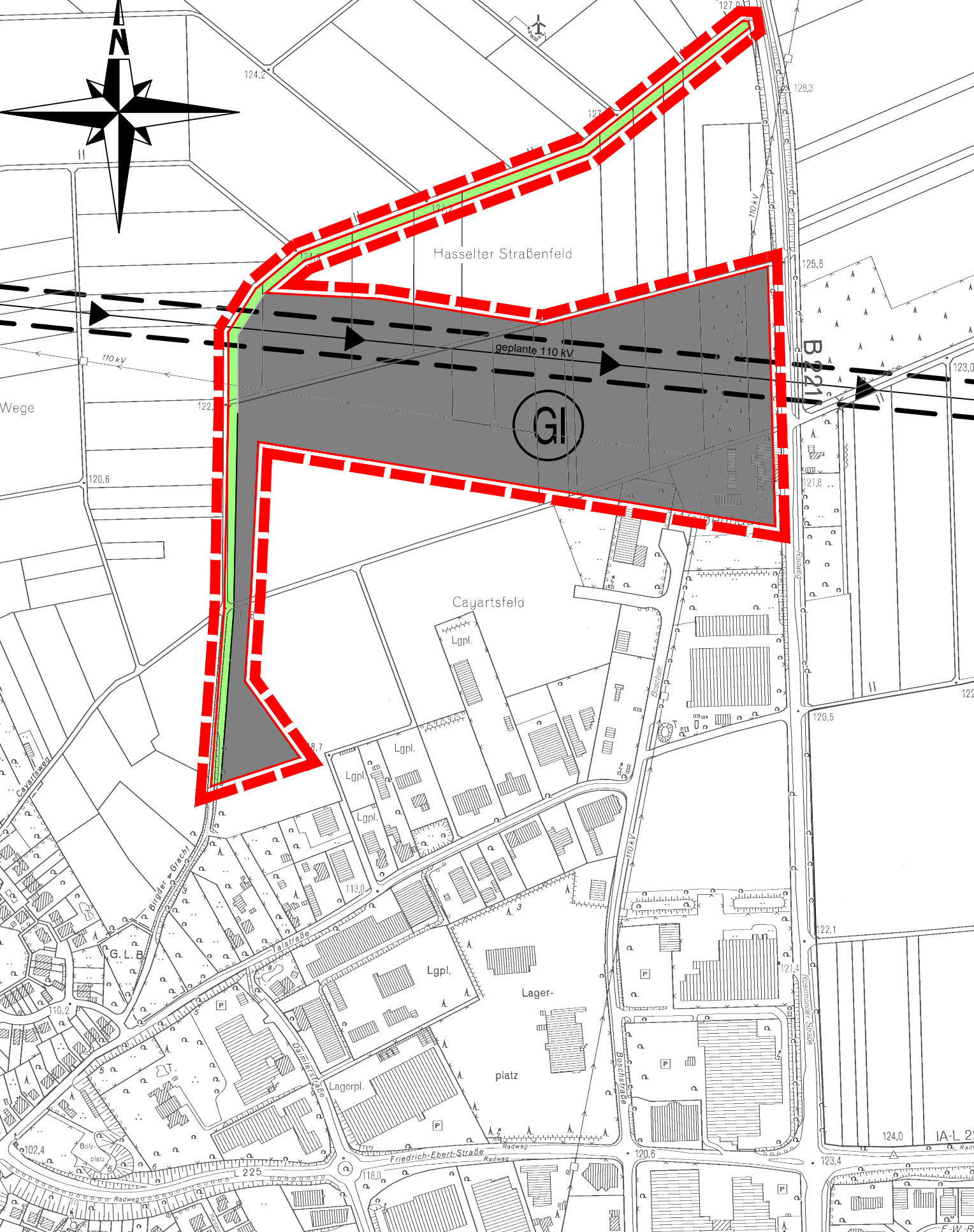


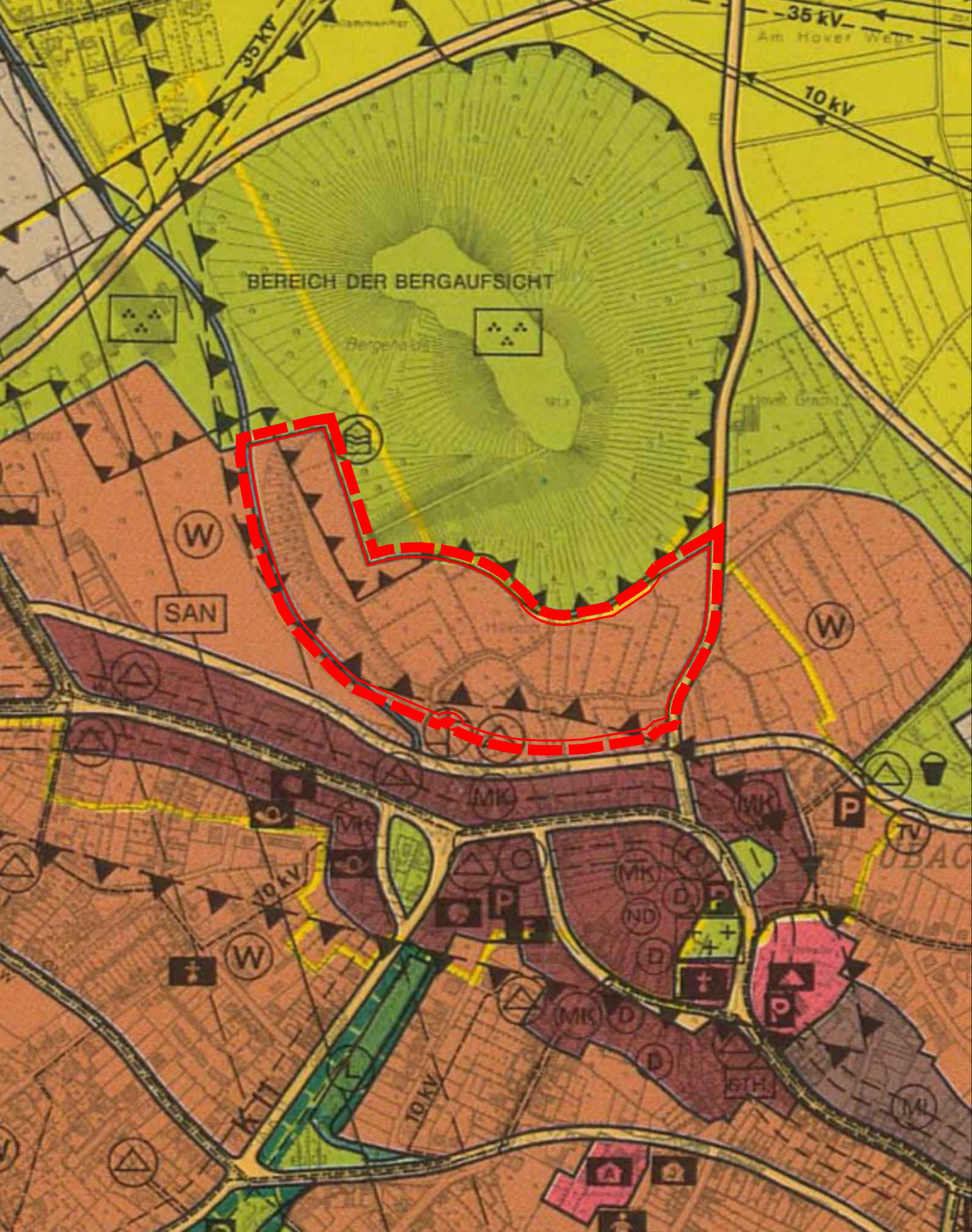
Flächennutzungsplan "Bestand"
Weißenheim



Flächennutzungsplan "Planung"
Weißenheim



Flächennutzungsplan "Bestand"
Hellebott



Flächennutzungsplan "Planung"
Hellebott



Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am vom Rat der Stadt Übach-Palenberg beschlossen. Die der Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Gemeindegrenze im Plan mit der amtlichen Flurkarte (Stand) wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am über die Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Übach-Palenberg, den

..... Bürgermeister

Höhere Verwaltungsbehörde

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom
Aktenzeichen
Registrier-Nr.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt.

Köln, den

.....
Unterschrift mit Dienststempel

Stadt Übach-Palenberg

47. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Weißenheim - sowie Hellebott

Maßstab 1 : 5000

Erläuterung

	Fläche für die Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
	Gewerbegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Industriegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
	Umformerstation
	Pumpwerk
	Grünfläche § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
	Parkanlage
	anbaufreie Strecke (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
	Änderungsbereich

Kennzeichnung und Nachrichtliche Übernahmen

	35kV-Leitung (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
	110kV (planfestgestellt 12.11.2015) (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen) erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen

Hinweise:

Die Plangebiete liegen in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4140, geologische Untergrundklasse T. Die Gebiete liegen im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle. Die Planbereiche befinden sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem es zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen kann.

Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die auszuführende Bauform zu verpflichten, auftretende archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Landes-Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege/Außenstelle Niedeggen, Zehnthofstraße 45 in 52385 Niedeggen, Tel.: 02425 9030-0, Fax 02425 9030-199, unverzüglich zu melden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung PlanZV 50) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW 2023) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung; Planungssicherstellungsgesetz (PlanSigG) in der Fassung vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.